



Name, Vorname

Unternehmensnummer
08 4170

Anschrift Antragsteller

Untere Landwirtschaftsbehörde

Telefon

Mail

Antrag auf Befreiung von der Pflicht der bodennahen Ausbringung von Rindergüllen mit bis zu 4,6 % TM-Gehalt nach § 6 Abs. 3 der DüV für Flächen im Zollernalbkreis

Hiermit beantrage ich die Befreiung der Pflicht zur bodennahen Wirtschaftsdüngerausbringung nach § 6 Abs. 3 Düngeverordnung (DÜV) für das komplett auf dem Betrieb bewirtschaftete Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit Bewuchs

Begründung des Antrags zur Befreiung der Pflicht des bodennahen Ausbringens von Wirtschaftsdünger:



Durchführung der Verdünnung/ Ausbringung des flüssigen Wirtschaftsdüngers

(Herkunft und Verfügbarkeit des Wassers zur Verdünnung & Beschreibung wie, wann und wo die Gülle verdünnt wird, ggf. Nachweis, Belege und Lageplan hinzufügen)

Fachspezifische Auflagen und Anforderungen:

- Es kann jederzeit nachgewiesen werden, dass der TM-Gehalt der verdünnten Rindergülle unter 4,6 % beträgt.
Hierfür sind zwei Laborproben je Düngejahr in Verbindung mit einer nachvollziehbaren und vollständigen Dokumentation der ausgebrachten Menge erforderlich.
- Im Zweifelsfall wird eine Nachbeprobung durch das Landwirtschaftsamt gestattet.
- Das Verfahren zur Verdünnung der flüssigen Wirtschaftsdünger ist plausibel und kann im Beisein eines Mitarbeiters des Landratsamts durchgeführt werden.
- Die benötigte Wassermenge wird plausibel dokumentiert und kann jederzeit nachgewiesen werden.
- Der Betrieb verfügt über eine Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger von mindestens 6 Monaten (bei Verdünnung im Lager, ist die zugefügte Wassermenge zu berücksichtigen).
- Es wird nur betriebseigene, verdünnte, nicht separierte Rinder Gülle ausgebracht.

Hinweis:

Für die Genehmigung wird eine Gebühr gemäß Gebührenverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis erhoben. **Die Gebühr beträgt 74 Euro.**

Ort, Datum, Unterschrift

(Mit meiner Unterschrift, stimme ich allen Auflagen und Punkten die oben genannt werden zu)